

Auslegung von Punkt 13.7 der Landesjagdordnung

Infolge aufgetretener Unklarheiten bezüglich der Auslegung des im Betreff genannten Punktes der LJO treffen der Südtiroler Jagdverband als für die Ausarbeitung der Landesjagdordnung gemäß LG Nr. 14/1987 zuständiges Organ und das Amt für Jagd und Fischerei als Behörde der Landesregierung im Einvernehmen nachstehende Interpretation:

Die Regel, dass Kalb vor Tier zu erlegen ist, gilt jedenfalls immer dann, wenn sowohl Kalb als auch Tier ersichtlich sind. In diesem Fall hat der Jäger im Sinne von Punkt 13.7 die Pflicht, in jedem Fall das Kalb vor dem Tier zu erlegen.

*Wenn hingegen im einsehbaren Gelände ein Alttier ohne Kalb austritt und auch nach längerer Beobachtung nicht als führend angesprochen wird, so kann dieses frei nach dem Rechtsgrundsatz *ad impossibilia nemo tenetur* (zu Unmöglichem kann keiner gezwungen werden) erlegt werden, ohne dabei eine Übertretung des Punkte 13.7 der LJO zu begehen. Bestehen begründete Zweifel, dass der Jäger nachlässig, d.h. vorschnell oder ohne jegliches gründliches Ansprechen oder gar mutwillig die Erlegung eines führenden Tieres durchgeführt hat, so ist ein Dienstbericht zu verfassen und an das Amt für Jagd und Fischerei zu übermitteln.*



Günther Rabensteiner
Landesjägermeister

Luigi Spagnolli
Direktor Amt für Jagd und Fischerei

Bozen am 29.09.2021